

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseiti- gung der Stadt Jever (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 13.11.2008

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473/474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191) und des § 6 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 1, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41/42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 20.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 24 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 13.11.2008 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 12. Dezember 2003, in der Fassung vom 13.12.2007 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2006 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach der Vorschrift in § 4 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.12.2003, in der Fassung vom 13.12.2007 ergebende Abgabenhöhe beschränkt.

(3) Für die Zeit vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2007 werden die nach den Vorschriften in §§ 12 und 13 dieser Satzung zu berechnenden Abwassergebühren der Höhe nach auf die sich aus der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.12.2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 16.12.2004 ergebenden Gebührenhöhe beschränkt.

(4)) Für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 werden die nach den Vorschriften in §§ 12 und 13 dieser Satzung zu berechnenden Abwassergebühren der Höhe nach auf die sich aus der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 04.12.2003 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren

und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 13.12.2007 ergebenden Gebührenhöhe beschränkt.

(5)) Für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung werden die nach den Vorschriften in §§ 12 und 13 dieser Satzung zu berechnenden Abwassergebühren der Höhe nach auf die sich aus der Satzung über die Erhebung von Abgaben (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 13.11.2008 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 11.12.2008 ergebenden Gebührenhöhe beschränkt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jever, den 20.08.2009

Stadt Jever

Dankwardt
Bürgermeisterin